

## 28 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP:

10. 7. 1956.

### Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1956,  
mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch wird in folgender Weise geändert:

1. Im § 266 haben die Worte „und sich höchstens auf 4.000 Gulden jährlich belaufen.“ zu entfallen. Der Beistrich nach dem Worte „betragen“ ist durch einen Punkt zu ersetzen.

2. Im § 389 tritt an Stelle des Betrages von 0'67 S der Betrag von 5 S und an Stelle des Betrages von 10 S der Betrag von 50 S.

3. Im § 390 tritt an Stelle des Betrages von 66'67 S der Betrag von 500 S.

4. Im § 391 tritt an Stelle des Betrages von 33'33 S der Betrag von 250 S.

§ 2. Die Verordnung vom 16. April 1943, Deutsches RGBI. I Seite 266, über die Anzeigepflicht, den Eigentumserwerb und das Benutzungsrecht des Finders wird aufgehoben.

§ 3. Auf Sachen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gefunden wurden, findet das bisherige Recht Anwendung.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des § 1 Z. 3 das Bundesministerium für Inneres betraut.

### Erläuternde Bemerkungen.

Zu § 1 Z. 1:

Der vorliegende Gesetzesentwurf, dessen Hauptanliegen es ist, die infolge des gesunkenen Geldwertes überholten Geldbeträge im Fundrecht entsprechend aufzuwerten, bietet die willkommene Gelegenheit, einen weiteren Geldbetrag des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, der nicht nur wegen der Geldwertverhältnisse, sondern auch wegen der in der Zwischenzeit vor sich gegangenen mehreren Währungsänderungen vollkommen gegenstandslos geworden ist, einer gesetzgeberischen Bereinigung zuzuführen. Es handelt sich um den Betrag von 4.000 Gulden im § 266, der die Höchstgrenze dessen bilden soll, was der Richter einem emsigen Vormund an Belohnung im Jahre zusprechen darf.

Dieser Betrag von 4.000 Gulden ist niemals aufgewertet worden. Es war auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kaiserl. Verordnung vom 21. September 1899, RGBI. Nr. 176, als Betrag von 8.000 Kronen, sodann auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1924, BGBl. Nr. 461, als Betrag von 0'80 S, sodann auf Grund des § 1 der Verordnung vom

17. März 1938, RGBI. I S. 253, als Betrag von 0'53 Reichsmark zu verstehen und ist nunmehr auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. November 1945, StGBI. Nr. 231, in einen Betrag von 0'53 S der heute geltenden Währung umzurechnen.

Wollte man den Betrag von ursprünglich 4.000 Gulden entsprechend der Änderung der Geldwertverhältnisse aufwerten, dann käme man zu einem sehr hohen Betrag; es dürfte heute kaum noch ein Mündelvermögen geben, das so hohe reine Einkünfte abwirft, daß die 5%ige Belohnung von diesen Einkünften durch einen Höchstbetrag beschränkt werden müßte. Im übrigen entspricht es nicht mehr unserer heutigen Auffassung vom Amte des Vormundes, im Gesetz einen Geldbetrag für seine Tätigkeit auszuwerfen, der wegen seiner Höhe den Eindruck eines einträglichen Geschäftes machen müßte. Die Höchstgrenze aber mit einem anderen, niedrigeren Betrag anzusetzen, wäre reine Willkür.

Vielleicht waren dieselben Erwägungen schon in den letzten Jahrzehnten dafür maßgebend, daß sich der Gesetzgeber niemals zu einer Auf-

2

wertung des Betrages von 4.000 Gulden ent-schließen konnte. Es scheint demnach zweck-mäßiger zu sein, den Höchstbetrag überhaupt aus dem Gesetz zu entfernen. Da die übrig-bleibende Anordnung den Richter anweist, nie mehr als 5% der reinen Einkünfte des Mündel- vermögens als Belohnung zu geben, ist ohnehin hinreichend dafür vorgesorgt, daß der Richter in verantwortungsbewußter Weise eine Be- lohnung in kleinerem oder größerem Ausmaß innerhalb der durch den Höchstsatz gegebenen Obergrenze auswerfen kann.

Zu § 1 Z. 2, 3, 4:

Die den Fund betreffenden Wertgrenzen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind seit 1938 unverändert geblieben.

Ihre Grundlage geht noch auf die durch die Verordnung BGBl. Nr. 850/1922 infolge der In- flation nach dem ersten Weltkrieg vorgenom- mene Erhöhung zurück. Damals wurden die Wertgrenzen des § 389 auf 10.000 und 100.000 Kronen erhöht, die nach dem Schillingrechnungs- gesetz BGBl. Nr. 461/1924 in 1 S beziehungsweise 10 S, durch die Verordnung DRGBL. 1938 I S. 253 und 504 (GBl. f. Österreich 9 und 89/1938) in Reichsmark 0'67 beziehungsweise 6'67 und nach dem Wiedererstehen Österreichs durch das Schil-

linggesetz StGBL. Nr. 231/1945 in die gleichen Beträge in neuen Schillingen umgewandelt wur- den. Die letzterwähnte Wertgrenze von 6'67 wurde übrigens durch die im § 2 des Entwurfes angeführte Verordnung „bis auf weiteres“ durch den Betrag von 10 Reichsmark (gleich 10 S) er- setzt. Auf den gleichen gesetzlichen Grundlagen betragen die Wertgrenzen im § 391 1.000.000 Kronen und in der Folge 100 Schilling, Reichsmark 66'67, S 66'67; in § 391 500.000 Kro- nen, in der Folge 50 S, RM 33'33, 33'33 S.

Durch den vorliegenden Entwurf werden die Wertgrenzen dem gesunkenen Geldwert ange- paßt, wobei für ihre Erhöhung das Verhältnis 1:5 gegenüber den im März 1938 geltenden Beträgen als Maßstab genommen wurde. Die Er- höhung dieser Wertgrenzen hat zur Folge, daß im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung die mit Fundangelegenheiten befaßten Behörden ent- lastet werden, daß der dem Finder zustehende Finderlohn angemessen erhöht wird, und daß die Verordnung vom 16. April 1943, Deutsches RGBL. I S. 266, überflüssig ist und daher auf- gehoben werden kann (§ 2).

Aus der Vollziehung des Gesetzes erwachsen dem Bund weder zusätzliche Kosten noch zu- sätzlicher Verwaltungsaufwand.

### Beilage zu den Erläuternden Bemerkungen.

Aus dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch:

§ 266. Emsigen Vormündern kann das Gericht aus den in Ersparung kommenden Einkünften eine verhältnismäßige jährliche Belohnung zu- erkennen; doch darf diese Belohnung nie mehr als 5 vom Hundert der reinen Einkünfte be- tragen, und sich höchstens auf 4.000 Gulden jähr- lich belaufen.

§ 389. Der Finder ist also verbunden, dem vorigen Besitzer, wenn er aus den Merkmalen der Sache, oder aus anderen Umständen deutlich erkannt wird, die Sache zurückzugeben. Ist ihm der vorige Besitzer nicht bekannt, so muß er, wenn das Gefundene 0'67 S am Werte übersteigt, den Fund innerhalb 8 Tage auf die an jedem Orte gewöhnliche Art bekanntmachen lassen, und wenn die gefundene Sache mehr als 6'67 S gemäß Art. I (2) der Vdg. vom 16. April 1943, DRGBL. I S. 266, „bis auf weiteres“ 10 RM (= 10 S) wert ist, den Vorfall der Orts- obrigkeit anzeigen.

§ 390. Die Obrigkeit hat die gemachte Anzeige, ohne die besonderen Merkmale der gefundenen Sachen zu berühren, ungesäumt auf die an jedem

Orte gewöhnliche Art; wenn aber der Eigen- tümer in einer den Umständen angemessenen Zeitfrist sich nicht entdeckt, und der Wert der gefundenen Sache 66'67 S übersteigt, dreimal durch die öffentlichen Zeitungsblätter bekannt zu machen. Kann die gefundene Sache nicht ohne Gefahr in den Händen des Finders gelassen wer- den, so muß die Sache, oder, wenn diese nicht ohne merklichen Schaden aufbewahrt werden könnte, der durch die öffentliche Feilbietung daraus gelöste Wert gerichtlich hinterlegt, oder einem Dritten zur Verwahrung übergeben werden.

§ 391. Wenn sich der vorige Inhaber oder Eigentümer der gefundenen Sache in einer Jahresfrist, von der Zeit der vollendeten Kund- machung, meldet, und sein Recht gehörig dartut, wird ihm die Sache oder das daraus gelöste Geld verabfolgt. Er ist jedoch verbunden, die Aus- lagen zu vergüten und dem Finder auf Ver- langen 10 von Hundert des gemeinen Wertes als Finderlohn zu entrichten. Wenn aber nach dieser Berechnung die Belohnung eine Summe von 33'33 S erreicht hat, so soll sie in Rücksicht des Übermaßes nur zu 5 von Hundert ausgemes- sen werden.